Alte Fassung

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreisverband Darmstadt

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Kreisverbandes

§ 1 Name Der Kreisverband (KV) Darmstadt der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund führt den Namen GEW-Kreisverband Darmstadt.

§ 2 Sitz Der KV Darmstadt hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 3 Geltung der GEW-Landessatzung Gemäß § 1 findet die GEW -Landessatzung Anwendung für den Kreisverband Darmstadt.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Der KV Darmstadt regelt seine Angelegenheiten selbständig. Er verwaltet sein Vermögen.

Zweck und Aufgaben des KV Darmstadt sind: Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder/innen, Förderung der Solidarität und Zusammenarbeit aller in Erziehung und Wissenschaft Tätigen, Förderung von Erziehung und Wissenschaft und Ausbau der in deren Diensten stehenden Einrichtungen.

Einflussnahme auf schul- und hochschulpolitische, bildungs- und

gesellschaftspolitische Entscheidungen,

Errichtung und Sicherung der Mitbestimmungsrechte für alle in

Erziehung und Wissenschaft Beschäftigte, Demokratisierung der Bildungseinrichtungen.

§ 5 Mittel der gewerkschaftlichen Arbeit Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele betrachtet der KV Darmstadt u.a.:

Arbeit in allen satzungsmäßigen Gremien und Organen,

Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen, berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,

Herausgabe von Informationsschriften, Zusammenarbeit mit übergeordneten und nebengeordneten GEW- und DGB-Gremien und den DGB-Gewerkschaften,

Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit.

Neue Fassung

(kursiv und unterstrichen)

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft **Kreisverband Darmstadt**

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Kreisverbandes

§ 1 Name

-1-

Der Kreisverband (KV) Darmstadt der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund führt den Namen GEW-Kreisverband Darmstadt.

§ 2 Sitz

Der KV Darmstadt hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 3 Geltung der GEW-Bundes- und Landessatzung

Diese Satzung findet in Ergänzung und unter Beachtung der GEW-Bundes- und Landessatzung Anwendung.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Der KV Darmstadt regelt seine Angelegenheiten selbständig. Er verwaltet sein Vermögen.

Zweck und Aufgaben des KV Darmstadt sind: Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder/innen,

Förderung der Solidarität und Zusammenarbeit aller in Erziehung und Wissenschaft tätigen Beschäftigten, Förderung von Erziehung und Wissenschaft und Ausbau der in deren Diensten stehenden Einrichtungen.

Einflussnahme auf schul- und hochschulpolitische, bildungs- und gesellschaftspolitische Entscheidungen,

Gestaltung und Sicherung der Mitbestimmungsrechte für alle in Erziehung und Wissenschaft Beschäftigten und Demokratisierung der Bildungseinrichtungen.

§ 5 Mittel der gewerkschaftlichen Arbeit

Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele betrachtet der KV Darmstadt u.a.:

Arbeit in allen satzungsmäßigen Gremien und Organen,

Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen. Versammlungen, Tagungen und Kursen, berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitalieder.

Herausgabe von Schriften und elektronischen Medien.

Zusammenarbeit mit satzungsgemäßen nationalen und internationalen Gewerkschaften und Vereinigungen.

Durchführung von Aktionen mit demonstrativen Charakter sowie von Kampfmaßnahmen zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen, Mitwirkung bei der Gewährung von Rechtsschutz, Mitwirkung bei der Sicherung und Hebung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Mitglieder und deren Hinterbliebenen.

Unterstützung der Mitglieder, die wegen Eintretens für gewerkschaftliche Ziele Schaden erlitten haben.

§ 6 Arbeitskampf

Der KV Darmstadt sieht im Streik oder in der demonstrativen Arbeitsniederlegung unverzichtbare Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Beschäftigten.

II. Organisationsbereich und Mitgliedschaft

§ 7 Organisationsbereich

Der KV Darmstadt ist zuständig für das Gebiet der Stadt Darmstadt und für die in Darmstadt befindlichen Bildungseinrichtungen. In seinem Bereich ist der KV Darmstadt zuständig für die im Rahmen des DGB zuzurechnenden Arbeitnehmerguppen.

alle pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe, Angehörigen von Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen, sofern sie sich nicht in einem eigenen Regionalverband Hochschule und Wissenschaft organisieren. Ebenfalls betreut und vertritt der KV Darmstadt alle diejenigen, die für einen der o.a. Berufe ausgebildet sind, jedoch keine Arbeitsstelle erhalten haben.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Angehörige der unter § 7 genannten Berufe und Tätigkeiten werden aufgenommen ohne Rücksicht auf Rasse, Alter, Geschlecht, Parteizugehörigkeit, Glauben oder dienstliche Stellung. Die Aufnahme in die GEW wird durch den Landesverband Hessen vollzogen. Die Zugehörigkeit zum KV Darmstadt ergibt sich aus dem Standort des Betrieben (Stadtgebiet Darmstadt).
- (2) Die Mitgliedschaft endet, durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und

nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Näheres regelt die Landessatzung.

(4) Die Gründe für einen Ausschluss aus der GEW sind arglistige Täuschung bei der Aufnahme, gewerkschaftsschädigendes

-2- Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,

<u>Durchführung von Aktionen mit demonstrativen</u>
<u>Charakter sowie von Kampfmaßnahmen zur</u>
<u>Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen</u>
und Ziele.

<u>Mitwirkung und Unterstützung bei der</u> <u>Gewährung von Rechtsschutz und Abwendung</u> von Schaden.

Mitwirkung bei der Sicherung und Hebung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Mitglieder und deren Hinterbliebenen.

§ 6 Arbeitskampf

Der KV Darmstadt sieht im Streik oder in der demonstrativen Arbeitsniederlegung unverzichtbare Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Beschäftigten.

II. Organisationsbereich und Mitgliedschaft

§ 7 Organisationsbereich

Der KV Darmstadt ist zuständig für das Gebiet der Stadt Darmstadt und für die in Darmstadt befindlichen Bildungseinrichtungen. In seinem Bereich ist der KV Darmstadt zuständig für die im Rahmen des DGB zuzurechnenden Beschäftigtengruppen.

privater und öffentlicher Bildungseinrichtungen, pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe, Angehörigen von Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen, sofern sie sich nicht in einem eigenen Regionalverband Hochschule und Wissenschaft organisieren.

Ebenfalls betreut und vertritt der KV Darmstadt alle diejenigen, die für einen der o.a. Berufe ausgebildet sind, jedoch keine Arbeitsstelle erhalten haben.

§ 8 Mitgliedschaft

- Angehörige der unter § 7 genannten Berufe und Tätigkeiten werden aufgenommen ohne Rücksicht auf Rasse, Alter, Geschlecht, Parteizugehörigkeit, Glauben oder dienstliche Stellung. Die Aufnahme in die GEW wird durch den Landesverband Hessen vollzogen. Die Zugehörigkeit zum KV Darmstadt ergibt sich aus dem Standort des Betrieben (Stadtgebiet Darmstadt).
- 2. Die Mitgliedschaft endet, durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus der GEW.
- Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Näheres regelt die Landessatzung.
- 4. Die Gründe für einen Ausschluss aus der

Verhalten, satzungswidriges Verhalten. Das Ausschlussverfahren regelt sich nach der Landessatzung.

(5) Mit dem Ausscheiden aus der GEW verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber der GEW und seiner Organe auch für zurückliegende Angelegenheiten. Näheres regelt die Landessatzung.

III. Gliederung und Organe

§ 9 Gliederung

Der KV Darmstadt gliedert sich in Schulgruppen, Personen- und Fachgruppen und den Kreisvorstand (KVo). Diese Gruppen regeln ihre Angelegenheiten unter Beachtung der satzungsmäßigen Ordnungen der GEW selbstständig.

§ 10 Organe

Organe des KV Darmstadt sind die Mitgliederversammlung (MV), der Kreisvorstand (Kvo) und die Personen- und Fachgruppen.

Die Mitgliederversammlung

§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den Mitgliedern des KV Darmstadt. Sie ist das oberste Organ des KV. Sie legt die Richtlinien seiner Arbeit fest und trifft die Entscheidungen. Sie wählt und kontrolliert den Kreisvorstand.

Jedes Jahr ist eine MV als ordentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen. Aufgaben einer Jahreshauptversammlung sind: Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes,

Beratung und Beschlussfassung in Satzungsangelegenheiten.

Alle 2 Jahre ist die Jahreshauptversammlung zugleich die Wahlversammlung. Gewählt werden: die Mitglieder des KVO,

die Kassenprüfer,

die Delegierten für die Delegiertenversammlungen (Landes- und Bezirksdelegierte).

Weitere Tagesordnungspunkte der Wahlversammlung sind: Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Kreisrechners, Entlastung der übrigen Kreisvorstandmitglieder.

§ 12 Einberufung und Anträge Zeit, Ort und Tagesordnung aller MV sind 10 Tage

- GEW sind arglistige Täuschung bei der Aufnahme, gewerkschaftsschädigendes und/oder satzungswidriges Verhalten. Näheres insbesondere das Ausschlussverfahren regelt die Landessatzung.
- Mit dem Ausscheiden aus der GEW verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber der GEW und seiner Organe auch für zurückliegende Angelegenheiten. Näheres regelt die Landessatzung.

III. Gliederung und Organe

§ 9 Gliederung

-3-

Der KV Darmstadt gliedert sich in Schulgruppen, Personen- und Fachgruppen und den Kreisvorstand (KVO). Diese Gruppen regeln ihre Angelegenheiten unter Beachtung der satzungsmäßigen Ordnungen der GEW selbstständig.

§ 10 Organe

Organe des KV Darmstadt sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Kreisvorstand (KVO).

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung (MV)
besteht aus den Mitgliedern des KV Darmstadt.
Sie ist das oberste Organ des KV. Sie legt die
Richtlinien seiner Arbeit fest und trifft die
Entscheidungen. Sie wählt und kontrolliert den
Kreisvorstand (KVO).

Jedes Jahr ist eine MV als ordentliche
Jahreshauptversammlung durchzuführen.
Alle 3 Jahre ist die Jahreshauptversammlung
zugleich Wahlversammlung.

Zu den Aufgaben gehören,

<u>Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes</u> des Kreisvorstandes,

Beratung und Beschlussfassung in

Satzungsangelegenheiten,

<u>Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,</u> <u>Entlastung des Kreisrechners,</u>

Entlastung der übrigen Kreisvorstandsmitglieder. Wahl der Mitglieder des KVO, der Kassenprüfer und der Delegierten für die

<u>Delegiertenversammlungen des Landes und des</u> <u>Bezirks (Landes- und Bezirksdelegierte).</u>

§ 12 Einberufung und Anträge

Zeit, Ort und Tagesordnung aller MV sind 10

vorher durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. In dringlichen Fällen kann die Einladungsfrist um 5 Tage verkürzt werden. Dies ist der MV zu begründen.

Anträge können von jedem Mitglied des KV gestellt werden und sollen spätestens zwei Tage vor der MV in der Geschäftsstelle vorliegen. Sie werden vom KVo vervielfältigt und der MV vorgelegt. Werden Anträge nicht rechtzeitig eingereicht, muß der Antragssteller selbst für die Vervielfältigung sorgen.

§ 13 Durchführung der MV

Die Leitung der MV wird im Wechsel von den Mitgliedern des KVo übernommen. Die MV kann aber auch aus ihren Reihen ein vierköpfiges Präsidium wählen, das paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein soll.

§ 14 Beschlüsse

Jede satzungsgemäß einberufene MV ist Beschlussähig. Sie bleibt es, solange mehr als die Hälfte der laut Anwesenheitsliste anwesenden Mitglieder abstimmen.

Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Sie gilt nicht rückwirkend.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist jedoch gemäß § 24 dieser Satzung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Der Kreisvorstand

§ 15 Aufgaben

Der Kreisvorstand berät und entscheidet über wichtige Verbandsangelegenheiten und führt die Beschlüsse der MV aus. Er vertritt den KV Darmstadt nach außen und verwaltet den Haushalt.

§ 16 Stimmberechtigte Mitglieder

Dem Kreisvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an,

der/die Kreisvorsitzende,

drei weitere Vorsitzende

der/die Kreisrechner/in.

zwei Schriftführer/innen

zwei Rechtsberater/in

drei weitere Mitgliedern

je ein/e Vertreter/in der bestehenden Fach- und Personengruppen

Der /die Vorsitzende und die drei weiteren Vorsitzenden können auf Beschluß der MV auch im Team gewählt werden.

Die Mitglieder des KVO /des Vorsitzendenteams werden mit einfacher Mehrheit von der MV gewählt. Die Vorstandsämter sind paritätisch mit Männern und 4- Tage vorher durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. In dringlichen Fällen kann die Einladungsfrist um 5 Tage verkürzt werden. Dies ist der MV zu begründen.

Anträge können von jedem Mitglied des KV gestellt werden und sollen spätestens zwei Tage vor der MV in der Geschäftsstelle vorliegen. Sie werden vom KVO vervielfältigt und der MV vorgelegt. Werden Anträge nicht rechtzeitig eingereicht, muß der Antragssteller selbst für die Vervielfältigung sorgen.

§ 13 Durchführung der MV

Die Leitung der MV wird rotierend im Wechsel von den Mitgliedern des KVO übernommen. Die MV kann aber auch aus ihren Reihen ein vierköpfiges Präsidium wählen, das paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein soll.

§ 14 Beschlüsse

Jede satzungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Sie bleibt es, solange mehr als die Hälfte der laut Anwesenheitsliste anwesenden Mitglieder abstimmen. Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Sie gilt nicht rückwirkend.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist jedoch gemäß § 24 dieser Satzung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

V. Der Kreisvorstand

§ 15 Aufgaben

Der Kreisvorstand berät und entscheidet über wichtige Verbandsangelegenheiten und führt die Beschlüsse der MV aus. Er vertritt den KV Darmstadt nach außen und verwaltet den Haushalt.

§ 16 Stimmberechtigte Mitglieder

zu besetzen, falls dies möglich ist.

Dem Kreisvorstand (KVO) gehören als stimmberechtigte Mitglieder an.
der/die Kreisvorsitzende.
der/die Stellvertreter/in,
der/die Kreisrechner/in,
der/die Rechtsberater/in
und bis zu 7 weitere Mitglieder.
Der KVO ist paritätisch mit Männern und Frauen

Frauen zu besetzen, falls dies möglich ist.

§ 17 weitere Mitglieder Der/Die Vertreter(innen) der Schulgruppen gehören dem Kvo mit beratender Stimme an.

Die Mitglieder der GEW-Fraktion im Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer am Staatlichen Schulamt Darmstadt gehören dem Kvo mit beratender Stimme an.

Der KvO kann weitere Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 18 Funktionsverteilung

Der/die Kreisvorsitzende vertritt den KV nach innen und außen auf der Grundlage der Gremienbeschlüsse. Er/sie leitet die Verbandsarbeit.

Die weiteren Vorsitzenden sind seine/ihre ständigen Vertreter/innen. Sie sind verantwortlich für die Aufgabenbereiche Geschäftsführung. Mitgliederbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit.

Wurde nach 16(2) ein Vorsitzendenteam gewählt, teilen die Teammitglieder die genannten Aufgabengebiete gleichwertig und in Absprache untereinander auf.

Alle Mitglieder des KVO vertreten ihre Aufgabenbereiche selbständig in Absprache mit dem KVO.

VI. Fach- und Personengruppen

§ 19 Errichtung und Auflösung Über die Errichtung und Auflösung von Fach- und Personengruppen entscheidet die MV.. Grundlage ist die Satzung des Landesverbandes.

Der Antrag auf Errichtung einer solchen Gruppe kann gestellt werden, wenn ihn mindestens 10 Angehörige der Gruppe unterschrieben haben.

§ 20 Wahlen zum Vorsitz

Jede Fach- und Personengruppe wählt eine/n Vorsitzenden oder ein Leitungsteam im Sinne des § 16(2). Zu dieser Wahl müssen alle Mitglieder der betreffenden Gruppe rechtzeitig schriftlich eingeladen werden.

Der/ Die Vorsitzenden bzw. das Leitungsteam erhält sein/ihr Mandat für 2 Jahre. Es endet mit der Neuwahl des KVO. Wählbar sind nur Mitglieder, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten dem KV Darmstadt angehören. Das Wahlergebnis ist dem KVO mit-zu-teilen.

§ 21 Arbeitsweise

Die Fach- und Personengruppen bearbeiten die in ihrem Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten

§ 17 Beratende Mitglieder

Die Vertrauensleute und die Mitalieder der GEW-Fraktion im Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer am Staatlichen Schulamt Darmstadt gehören dem KVO mit beratender Stimme an. Der KVO kann weitere Mitglieder/innen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 18 Funktionsverteilung

Der/die Kreisvorsitzende vertritt den KV nach innen und außen auf der Grundlage der Gremienbeschlüsse. Er/sie leitet die Verbandsarbeit.

Der/die Kreisvorsitzende wird durch den/die Stellvertreter/in bzw. von weiteren Mitgliedern des KVO in Absprache mit dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich des KVO vertreten. Hierfür bedarf es eines gesonderten Beschlusses des KVO.

VI. Fach- und Personengruppen

§ 19 Errichtung und Auflösung

Über die Errichtung und Auflösung von Fachund Personengruppen entscheidet die MV auf Grundlage der Satzungen der GEW.

§ 20 Wahlen zum Vorsitz

Jede Fach- und Personengruppe wählt eine/n Vorsitzenden oder ein Leitungsteam für 3 Jahre. Zu dieser Wahl <u>müssen alle Mitglieder der</u> betreffenden Gruppe schriftlich innerhalb der satzungsmäßigen Frist eingeladen werden. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die am Wahltag seit mindestens 3 Monaten dem KV Darmstadt angehören. Das Ergebnis ist dem KVO mitzuteilen.

Das Mandat endet mit der Neuwahl des KVO.

§ 21 Arbeitsweise

Die Fach- und Personengruppen bearbeiten die in ihrem

-5-

selbstständig bzw. im Auftrag des KVO/der MV. Sie haben im Rahmen ihrer Haushaltsmittel und im Einvernehmen mit dem KVO das Recht zur Durchführung eigener Veranstaltungen. Der /die Vorsitzende (bzw. das Leitungsteam) vertritt die Gruppe in den sie betreffenden Fragen. Er/sie informiert den KVO über die Tätigkeit der Gruppe. Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter(in) hat Sitz im KVO; entsprechendes gilt für ein Mitglied aus dem Leitungsteam.

Der KVO kann zu allen Veranstaltungen und Sitzungen der Fach- und Personengruppen Vertreter/ innen entsenden. Er ist rechtzeitig einzuladen.

VII. Schulgruppen

§ 22 Mitglieder und Arbeitsweise Die an derselben Schule tätigen GEW-Mitglieder bilden eine Schulgruppe. Sie regelt ihre Angelegenheiten unter Beachtung der GEW-Satzung selbstständig.

Die Schulgruppe wählt aus ihrer Mitte alle 2 Jahre eine Vertrauensperson, die beratender Stimme im KVO vertreten ist. Das Wahlergebnis ist dem KVO mitzuteilen.

VIII. Wahl- und Geschäftsordnung

§ 23 Grundlage

Es gilt die Wahl- und Geschäftsordnung des GEW-Landesverbandes Hessen.

§ 24 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der Jahreshauptversammlung zustimmt. Die Änderung darf nicht gegen übergeordnete Satzungen der GEW-Hessen verstoßen.

§ 25 Parität

Bei den Wahlen zu allen Gremien der GEW und bei den Delegiertenwahlen ist darauf zu achten, daß eine Parität von Frauen und Männern gewahrt ist.

IX. Inkrafttreten / Änderungen

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Jahreshauptversammlung am 27.01.1978 in Kraft

§ 27 Änderungen

Die jetzige Fassung enthält Änderungen durch die Jahreshauptversammlungen vom 29.11.1990 und 02.11.1995.

Der Kreisvorsitzende

gez. Rainer Eckstein

6- Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten selbstständig bzw. im Auftrag des KVO/der MV. Sie haben im Rahmen ihrer Haushaltsmittel und im Einvernehmen mit dem KVO das Recht zur Durchführung eigener Veranstaltungen.

Der KVO ist über die Tätigkeit, Sitzungen und Veranstaltungen der Gruppe regelmäßig zu informieren. Er kann zu allen Veranstaltungen und Sitzungen der Fach- und Personengruppen Vertreter/innen entsenden und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.

VII. Schulgruppen

§ 22 Mitglieder und Arbeitsweise

Die an derselben Schule tätigen GEW-Mitglieder bilden eine Schulgruppe. Sie regelt ihre Angelegenheiten unter Beachtung der GEW-Satzung selbstständig.

<u>Die Schulgruppe wählt aus ihrer Mitte alle 3</u>
<u>Jahre eine Vertrauensperson, die mit beratender Stimme im KVO vertreten ist. Das Wahlergebnis ist dem KVO mitzuteilen.</u>

VIII. Wahl- und Geschäftsordnung

§ 23 Grundlage

Es gilt die Wahl- und Geschäftsordnung des GEW-Landesverbandes Hessen.

§ 24 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der Jahreshauptversammlung zustimmt. Die Änderung darf nicht gegen übergeordnete Satzungen der GEW-Hessen verstoßen.

§ 25 Parität

Bei den Wahlen zu allen Gremien der GEW und bei den Delegiertenwahlen ist darauf zu achten, daß eine Parität von Frauen und Männern gewahrt ist.

Falls dies möglich ist.

IX. Inkrafttreten / Änderungen

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Jahreshauptversammlung am 27.01.1978 in Kraft

§ 27 Änderungen

Die jetzige Fassung enthält Änderungen durch die Jahreshauptversammlungen vom 29.11.1990, 02.11.1995 *und 04.02.2021*.

Der Kreisvorsitzende

gez. Klaus Armbruster